

**LANDESABKOMMEN ZUR NEUREGELUNG DES LEHRLINGSWESENS ZUR HÖHEREN
BERUFSBILDUNG UND FORSCHUNG BEI DER FREIEN UNIVERSITÄT BOZEN
PROJEKT „BERUFSTÄTIGE STUDENTEN“**

* * *

Bozen, am 06.07.2021, beim Sitz des Unternehmerverbandes Südtirol in Bozen

zwischen

- dem **Unternehmerverband Südtirol/Assoimprenditori Alto Adige**, vertreten durch den Vizepräsidenten im Amt, Herr Vinicio Biasi, mit dem Beistand von Herrn Josef Negri und Herrn Andrea Baiardo,

und

- den Gewerkschaftsorganisationen des Landes
ASGB, vertreten durch Herrn Kevin Gruber
AGB/CGIL, vertreten durch Herrn Fabio Parrichini
SGBC/ISL, vertreten durch Frau Donatella Califano
SGK-UIL, vertreten durch Herrn Toni Serafini

von nun an gemeinsam auch „die Vertragsparteien“,

* * *

- nach Einsicht in das G.v.D. vom 15. Juni 2015, Nr. 81, Artt. 41 und ff. betreffend die Regelung des Lehrlingswesens und insbesondere in Art. 45, Abs. 3 derselben gesetzlichen Bestimmung, welche festsetzt, dass „für die innerhalb der Bildungsinstitution getätigte Ausbildung der Arbeitgeber von jeglicher Entlohnungspflicht befreit ist. Für die Ausbildungsstunden, welche dem Arbeitgeber obliegen, steht dem Arbeitnehmer eine Entlohnung in Höhe von 10 Prozent der ihm geschuldeten Entlohnung zu“;
- nach Einsicht in das zwischen Confindustria und CGIL-CISL-UIL am 18. Mai 2016 unterzeichnete interkonföderale Abkommen im Bereich des Lehrlingswesens ex Artt. 43 und 45 G.v.D. 81/2015;
- nach Einsicht in das Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, "Ordnung der Lehrlingsausbildung", wie gemäß Landesgesetz vom 15. April 2016, Nr. 7, abgeändert, insbesondere Art. 21 des genannten Gesetzes betreffend die Lehre zur Höheren Berufsbildung;
- nach Einsicht in Art. 8, Gesetz 148/2011;
- nach Einsicht in die "Absichtserklärung", die am 25. März 2003 zwischen dem Unternehmerverband Südtirol, den Politecnico di Torino, der Freien Universität Bozen (FUB), dem Zentrum für Technologie und Management (CTM), der Autonomen Provinz Bozen und den Landesgewerkschaften unterzeichnet worden ist mit dem Ziel, einen experimentellen Studiengang für Studierende im dualen Ausbildungssystem umzusetzen, der sich ursprünglich auf den Laureatsstudiengang für „Logistik- und Produktionsingenieure“ bezog und in der Folge auf den Laureatsstudiengang für „Angewandte Informatik“ der Bozner Universität ausgeweitet worden ist;
- nach Einsicht in das am 21. Mai 2007 unterzeichnete – und anschließend von denselben Parteien zuletzt mit einer Vereinbarung vom 25. August 2016 verlängerte Landesabkommen - welches das obengenannte Projekt für alle Mitgliedsbetriebe des

1

Unternehmerverbandes Südtirol, die am oben genannten Projekt teilnehmen, diszipliniert zum Zwecke der Umsetzung und Regelung der Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung, unter ausschließlicher Berücksichtigung der Figur des "berufstätigen Studenten" betreffend den an der FUB aktivierten Laureatsstudiengang für „Logistik- und Produktionsingenieure“ (Ingenieur-Lehrling) und für „Angewandte Informatik“ und "Informatik und Technik" (Informatik-Lehrling);

- in Anbetracht der bisherigen hervorragenden Ergebnisse des Projekts (in experimenteller Form im Jahre 2003 gestartet) und angesichts des diesbezüglichen großen Interesses der Mitgliedsunternehmen vom Unternehmerverband Südtirol sowie der Studierenden der FUB;
- gestützt auf den Willen der Parteien, das Projekt auch auf andere Studiengänge der FUB auszudehnen;
- festgehalten, dass der gegenständliche Studiengang zwischenzeitlich in „Ingegneria Industriale Meccanica / Industrie- und Maschineningenieurwesen“ unbenannt worden ist, mit Aktivierung der folgenden vier Studienzweige „Maschineningenieurwesen“, „Logistik und Produktionsingenieurwesen“, „Energieingenieurwesen“ und „Automation“;
- von den Unterzeichnern ausdrücklich anerkannt, dass sich die Tätigkeit der Studierenden während der Zeit der Aussetzung/Schließung der akademischen Tätigkeit der FUB hauptsächlich auf die am Projekt beteiligten Unternehmen konzentriert, während die Ausbildung an der Bildungsinstitution FUB sowie im Unternehmen überwiegend in der restlichen Zeit stattfindet;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, sowohl die Ausbildungsstunden in der Bildungsinstitution als auch die Ausbildungsstunden und die Tätigkeit im Betrieb zu entlohnen in der Überzeugung, dass die Ausbildungsstunden in der Bildungsinstitution und die Ausbildungsstunden sowie die Tätigkeit im Betrieb eine Einheit und die wesentlichen Bestandteile der dualen Lehre in Südtirol darstellen, die die Vertragsparteien bekräftigen wollen;
- in der Überzeugung, dass das in Südtirol bestehende duale Modell das beste Instrument darstellt, um eine höhere Beschäftigungsquote für Jugendliche zu ermöglichen, um die Qualität des Arbeitsvertrages und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu steigern, sowie um die Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt zu erleichtern und die prekären Arbeitsverhältnisse einzuschränken;
- angesichts der technologischen Entwicklung, die ein längere und tiefere Berufs- und Allgemeinbildung verlangt

all dies als integrierender und wesentlicher Bestandteil des gegenständlichen Abkommen vorausgeschickt, wird

wie folgt vereinbart:

1 – AMBITO DI APPLICAZIONE

Das Hauptziel des Projekts ist es, jungen Hochschulabsolyenten zu ermöglichen, von Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Südtirol eingestellt zu werden und gleichzeitig

2

den Bachelor in „Industrie- und Maschineningenieurwesen“ oder in weiteren, von der FUB eventuell aktivierten Studiengängen zu absolvieren. Die Betriebe, die daran interessiert sind, den Studierenden einzustellen müssen daher Mitglieder des Unternehmerverbands sein oder, nachrangig, die Zustimmung desselben Verbandes haben.

Die Studenten müssen regulär an der Freien Universität Bozen, in einem der oben beschriebenen oder in weiteren von der Universität aktivierten Studiengänge eingeschrieben sein.

Die Studenten wechseln daher zwischen Tätigkeitszeiten im Betrieb und Ausbildungszeiten an der Bildungsinstitution FUB (einschließlich Unterrichtsteilnahme) sowie Ausbildungszeiten im Betrieb (vgl. Anl. 1: Programm Ausbildung-Tätigkeit).

Die Prüfung für jede Lehrtätigkeit, ob im Unternehmen oder an der Universität, wird gemäß dem aktuellen Studienplan am Sitz der Universität abgelegt.

Angesichts der Schwierigkeit eines solchen dualen Studiums werden die Studierenden in allen Phasen ihres Werdegangs unterstützt.

Insbesondere können sie auf einen Betriebstutor, auf einen Universitätstutor sowie auf einen Projektkoordinator zurückgreifen. Die Studenten werden als Lehrlinge in Übereinstimmung mit den für den entsprechenden betrieblichen Sektor geltenden NKV eingestellt, vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

2 – PROFIL UND BERUFLICHE QUALIFIKATION

Am Ende der Ausbildung erreichen die berufstätigen Studenten, die an dem oben genannten Projekt teilnehmen, gemäß dem aktuellen Studienplan der besagten Studiengänge den „Bachelor in Ingenieurwesen“ bzw. den eventuell für weitere bei der FUB aktivierten Studiengänge vorgesehenen Titel.

3 – PROGRAMM UNIVERSITÄT/BETRIEB

Die berufstätigen Studenten wechseln sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen mit Ausbildungszeiten im Unternehmen sowie an der Bildungsinstitution FUB (einschließlich Unterrichtsteilnahme) und Ausbildungszeiten im Unternehmen ab, wie in dem sub Anl. Nr. 1) als integraler und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügten Programm erläutert.

4 – DURATA DEL CORSO

Unter Berücksichtigung der Besonderheit dieser Ausbildung verlängert sich die Studiendauer gegenüber der herkömmlichen Dauer der vorgenannten Studiengänge.

Aus diesem Grund wird die Ausbildungsdauer auf 4 Jahre mit einer Lehrzeit von 3 Jahren (von Juni des ersten Jahres bis Mai des vierten Jahres: 36 Monate - Anlage 1) verlängert.

Das erste Jahr der Universität, von Oktober bis Mai, vor dem ersten Eintritt in das Unternehmen, steht ganz im Zeichen der Kandidatenauswahl und damit der Kopplung der Studierenden an die am Projekt beteiligten Unternehmen.

Die vorgenannten Zeiträume können zeitlichen Änderungen unterliegen, unbeschadet der Dauer der jeweiligen Zeiträume im Unternehmen bzw. in der Bildungsinstitution.

Der Lehrvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis zur Höchstdauer der jeweiligen Lehrzeit verlängert werden, falls der Lehrling nach Ablauf der 3 Jahre nicht die in Punkt 2) genannte Qualifikation erworben hat.

3

Donatello Gobetti

5 – PROBEZEIT

Die Probezeit, die für alle berufstätigen Studenten einheitlich ist, entspricht 3 Monaten effektiver Tätigkeit im Unternehmen.

Während der Probezeit kann das Lehrlingsverhältnis von beiden entsprechenden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder Anspruch auf Ersatzentschädigung aufgelöst werden.

6 – RÜCKTRITT

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 42, Absatz 3, G.v.D. Nr. 81/2015, ist eine Rücktrittsmöglichkeit vorgesehen, die erlebt werden kann, wenn die akademischen und/oder beruflichen Ergebnisse des Studenten schwer unbefriedigend sind.

Diese Bewertung wird nach Benachrichtigung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretung der einstimmigen Meinung des Betriebstutors und des Universitätstutors übertragen.

Falls diese Vertretung im Betrieb nicht vorhanden sind werden die Gewerkschaftsorganisationen, die diese Vereinbarung unterzeichnen, informiert.

Jede Maßnahme wird in jedem Fall in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat durchgeführt.

7 – KÜNDIGUNGSFRIST

Die Parteien können mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Für die Mitteilung der allfälligen Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen ab dem Ende der Lehrzeit (Gesamtvertragsdauer) oder ab Abschluss der Gesellenprüfung, unabhängig von deren Ergebnis.

Während der Kündigungsfrist gelten die Regelungen des Lehrlingsvertrags. Übt am Ende der Ausbildungszeit und der weiteren 10 Arbeitstage für die allfällige Mitteilung keine der Parteien das Rücktrittsrecht aus, läuft das Arbeitsverhältnis als normaler unbefristeter Arbeitsvertrag weiter.

8 – ARBEITSZEITEN

Berufstätige Studenten werden während der Tätigkeitszeit im Unternehmen die in der Produktionseinheit geltenden oder anderweitig durch den aktuellen sektoralen nationalen Kollektivvertrag geregelten Arbeitszeiten einhalten.

Während der ausschließlichen Ausbildungszeit an der Universität müssen die Studierenden acht Stunden täglich, 5 Tage pro Woche (40 Stunden pro Woche oder die vom entsprechenden NKV vorgesehenen Stunden) an der Universität anwesend sein, einschließlich der tatsächlichen Unterrichtsstunden.

Die Anwesenheit der Studierenden wird in speziellen Anwesenheitslisten dokumentiert. Die Präsenzstudienzeiten und die kollektiven Studienzeiten an der Universität fallen zur Gänze in der Arbeitszeit, die gemäß den Grundsätzen des Lehrlingswesens, der theoretischen Ausbildung gewidmet ist.

9 - ENTLOHNUNG

Alle berufstätigen Studenten erhalten die gleiche Entlohnung, unabhängig von dem im Betrieb angewandten NKV. Die Entlohnung wird für 13 Monatsgehälter pro Jahr gezahlt.

4

Das Bruttomonatsgehalt wächst wie folgt proportional zu den erworbenen beruflichen Fähigkeiten:

- 1. Jahr: 850,00 Euro
- 2. Jahr: 950,00 Euro
- 3. Jahr: 1.050,00 Euro

Die Entlohnung laut obiger Aufstellung wird auch für die Ausbildungsstunden in der Bildungsinstitution FUB und im Betrieb entrichtet.

Das erste Jahr beginnt im Juni des ersten Studienjahres und endet im Mai des Folgejahres, das zweite und dritte folglich (vgl. Anl. 1).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für den Fall, dass der Lehrling, der dem Zusatzrentenfonds der Fachkategorie oder dem Laborfonds beigetreten ist, seinen Anteil zugunsten des entsprechenden Fonds auf einen Prozentsatz von 3% oder auf einen Prozentsatz von mehr als 3% der hierfür vom jeweiligen NKV vorgesehenen Vergütung erhöht, wird der Arbeitgeber diesem Fonds einen Anteil in Höhe von 3% derselben Vergütung ab der jeweiligen Mitteilung an den Arbeitgeber zuteilen.

Die Vertragsparteien erklären und erkennen ausdrücklich an, dass die hiermit vereinbarte Entlohnung insgesamt eine Besserstellung der Lehrlinge gegenüber der gesamtstaatlich im Sinne des interkonföderalen Abkommens vom 18. Mai 2016 und Art. 45, Absatz 3, G.v.D. Nr. 81/2015 vorgesehenen Vergütung darstellt.

10 – INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN

Jedes am Projekt beteiligte Unternehmen wird mit dem berufstätigen Studenten einen individuellen Lehrvertrag nach Maßgabe dieses Gewerkschaftsabkommens und, soweit nicht ausdrücklich in diesem Abkommen geregelt, nach der zu diesem Thema geltenden Landes- und Staatsgesetzgebung abschließen.

Die zwischen Betrieb und Bildungsinstitution FUB unterzeichnete Vereinbarung, ergänzt durch den zwischen Studierenden und Betrieb abgeschlossenen Lehrvertrag, gilt als Vereinbarung zwischen Bildungsinstitution und Arbeitgeber/Arbeitgeberin und individueller Ausbildungsplan im Sinne der staatlichen Bestimmungen

11 – ÜBERGANG IN EINEN ANDEREN BETRIEB

Beabsichtigt der Studierende, den dualen Weg in einem anderen Unternehmen fortzusetzen, muss er zuvor den neuen Ausbildungsweg mit der Universität abstimmen. Der Übergang muss dem Betrieb in jedem Fall mit einer Frist von mindestens 3 Monaten mitgeteilt werden.

12 - VERWEIS

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich die Geltung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Bestimmungen an, auch wenn von den Regelungen des oben genannten interkonföderalen Abkommens oder des jeweiligen nationalen Kollektivvertrags abgewichen wird.

Soweit hier nicht vorgesehen und sofern mit gegenständlichem Abkommen nicht unvereinbar, kommen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des in dem am Projekt teilnehmenden Betrieb geltenden NKV zur Anwendung.

5

Dr. Ingrid Gopfer

13 – WIRKSAMKEIT UND DAUER

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung desselben in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2022.

Nach Ablauf des vorgenannten Termins, gilt der Vertrag von Jahr zu Jahr (somit bis 31.12) als stillschweigend erneuert, sofern nicht eine der unterzeichnenden Vertragsparteien diesen drei Monate vor Fälligkeit mittels Einschreibebriefes mit Rückschein oder via PEC kündigt.

Die Vertragspartei, die den Vertrag kündigt, verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten ab Kündigung die eigenen Vorschläge für ein neues Abkommen vorzulegen.

14 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Parteien vereinbaren, dass die in diesem Abkommen vereinbarten Regelungen auch auf andere an der FUB oder an anderen Bildungseinrichtungen aktivierte Studiengänge im Einklang mit den jeweiligen Studiengängen und den jeweiligen methodischen und organisatorischen Erfordernissen Anwendung finden.

Allfällige Probleme, die in Bezug auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung auch im Zusammenhang mit eventuell auf nationaler Ebene unterzeichneten Abkommen auftreten sollten, werden rechtzeitig von den Vertragsparteien gemeinsam behandelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, sich auf nationaler Ebene einzusetzen, damit in den gesamtstaatlichen Abkommen die Eigenheiten der Provinz Bozen anerkannt werden, sofern sie nicht schon anerkannt sind.

Gelesen, bestätigt und gezeichnet



Assoimprenditori Alto Adige
Unternehmerverband Südtirol

* * *

Bozen, am 06.07.2021




ASGB



CGIL/AGB



SGBC/SL



UIL-SGK

ANLAGE 1)

PROGRAMM UNIVERSITÄT/BETRIEB

Juni 2021	September 2021	BETRIEB	4 Monate
Oktober 2021	Januar 2022	AUSBILDUNG UNIVERSITÄT	4 Monate
Februar 2022	Mai 2022	AUSBILDUNG BETRIEB	4 Monate
Juni 2022	September 2022	BETRIEB	4 Monate
Oktober 2022	Januar 2023	AUSBILDUNG BETRIEB	4 Monate
Februar 2023	Mai 2023	AUSBILDUNG UNIVERSITÄT	4 Monate
Juni 2023	September 2023	BETRIEB	4 Monate
Oktober 2023	Mai 2024	AUSBILDUNG BETRIEB	8 Monate

Gesamtzeitraum Lehre: 36 Monate

Gesamtzeitraum BETRIEB: 12 Monate (ca. 33%)

Gesamtzeitraum AUSBILDUNG UNIVERSITÄT: 8 Monate (ca. 22 %)

Gesamtzeitraum AUSBILDUNG BETRIEB: 16 Monate (ca. 45 %)

CaK

Danilo Cohen⁷

Mios